

## **BGer 5A\_68/2009 vom 12. Februar 2009**

Bundesgericht, 2009-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_68\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_68_2009)

FR: TF 5A\_68/2009 du 12 février 2009

IT: TF 5A\_68/2009 del 12 febbraio 2009

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

5A\_68/2009/don

Verfügung vom 12. Februar 2009

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Hohl, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Füllemann.

Parteien

X. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin,

gegen

Bezirksgericht Zurzach (Präsident).

Gegenstand

Unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsvertretung (für das Appellationsverfahren betreffend Abänderung des Scheidungsurteils),

Beschwerde nach Art. 72ff. BGG gegen die Verfügung vom 19. Januar 2009 des Bezirksgerichts Zurzach.

Nach Einsicht

in die Beschwerde nach Art. 72ff. BGG gegen die Verfügung vom 19. Januar 2009 des Bezirksgerichts Zurzach,

in Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin die erwähnte Eingabe mit Schreiben vom 12. Februar 2009 zurückgezogen hat, die Beschwerde daher durch die Abteilungspräsidentin ( Art. 32 Abs. 2 BGG ) abzuschreiben ist ( Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP ) und (in Anbetracht der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin) auf die Erhebung von Gerichtskosten

verzichtet wird,

verfügt die Präsidentin:

1.

Das bundesgerichtliche Verfahren 5A\_68/2009 wird als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abgeschlossen.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Diese Verfügung wird der Beschwerdeführerin und dem Bezirksgericht Zurzach schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 12. Februar 2009

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Hohl Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.